



Beilagen

RU4-U-736/073-2018

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15280  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Lang	15205		06. März 2018

Betrifft

Energiepark Bruck/Leitha GmbH / WEB DHW Wind GmbH & KO KG, „Windpark Höflein West“; Änderungsgenehmigung gemäß § 18b UVP-G 2000

### **Bescheid**

Die Energiepark Bruck/Leitha GmbH und die WEB DHW Wind GmbH & KO KG, beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben mit den Eingaben vom 20.Juni 2017, 03.Juli 2017, 09.August 2017 und 19.Februar 2018 die Genehmigung für Änderungen des mit Bescheid vom 19.Mai 2015, RU4-U-736/030-2015, genehmigten Vorhaben „Windpark Höflein West“ beantragt. Mit den Anträgen sind korrespondierende Projektunterlagen, konsolidierter Stand Februar 2018, verbunden. Der Änderungsantrag wird auf § 18b UVP-G 2000 gestützt.

### **Spruch**

#### **Spruchteil A (Genehmigung)**

Der Energiepark Bruck/Leitha GmbH und der WEB DHW Wind GmbH & KO KG, beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, werden die nachstehenden Änderungen betreffend das Vorhaben „Windpark Höflein West“ und den gemäß Bescheid vom 19.Mai 2015, RU4-U-736/030-2015, dafür bestehenden Konsens genehmigt:

1. Änderung der WEA-Type von REpower 3.2M114 auf VESTAS V126 - 3,3 MW.
  2. Betrieb der WEA im nicht gedrosselten Leistungsmodus, wodurch sich die Leistung je WEA von 3,17 MW um je 0,28 MW auf 3,45 MW, sohin die Gesamtleistung von 15,9 MW um 1,35 MW auf 17,25 MW erhöhen.
  3. Änderung der Koordinaten der WEA.
  4. Änderung der durch die Fundamente beanspruchten Flächen und Volumina.
  5. Geringfügige Anpassung der Kranstellflächen und der Zuwegung, u.a. Wegebaumaßnahmen im Bauverbots- und Gefährdungsbereich der Bahnanlage der Eisenbahnlinie Rennweg-Wolfsthal (Preßburger Bahn) bei der Eisenbahnkreuzung nahe dem Gst. Nr. 449, KG Regelsbrunn.
  6. Geringfügige Verschiebung der geplanten Warnschilder.
  7. Geringfügige Veränderung der Lage der Kabeltrasse (Windpark interne und externe Kabeltrasse).
  8. Änderung an den betroffenen Grundstücksparzellen.
  9. Zusätzliche Rodungen.
  10. Änderungen in der Errichtungsphase (Baukonzept).
- Diese Änderungen sind gemäß den mit der Bezugsklausel auf diesen Bescheid versehenen Projektunterlagen (konsolidierter Stand Februar 2018), die einen integrierenden Bestandteil dieses Bescheidspruchs bilden, auszuführen.
  - Die im Spruchteil B getroffenen Auflagenänderungen sind bei der Ausführung des Vorhabens zu beachten.
  - Die vorliegende Änderungsgenehmigung impliziert -
    - den Ausspruch über die Zulässigkeit von Konsensabweichungen gemäß dem NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 - NÖ EIWG 2005;
    - die einschlägigen Änderungsbewilligungen gemäß dem Luftfahrtgesetz – LFG;
    - die einschlägigen Bewilligungen gemäß dem Eisenbahngesetz 1957 – EisbG für den geplanten Wegeausbau im Bauverbots – und Gefährdungsbereich der Eisenbahnanlage der Bahnlinie Rennweg-Wolfsthal (191 01- Preßburger Bahn) sowie der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EisbKrV für die Querung der Bahnkreuzung nahe Gst. Nr. 449, KG Regelsbrunn;
    - die Ausnahmegenehmigung gemäß Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992 betreffend die Einhaltung der in ihr geregelten Vorgaben für die Fluchtweggestaltung;

- die Genehmigung gemäß Forstgesetz 1975 für die entsprechend der Projektunterlagen („*Technische Beschreibung Vorhabensänderung*“, Punkt 3.7.1.) angeführten zusätzlichen dauernden Rodungen im Ausmaß von 266 m<sup>2</sup> und temporären Rodungen im Ausmaß von 472 m<sup>2</sup>.
  - Diese Rodungen sind an den Zweck gebunden, die in der Vorhabenbeschreibung angeführten Flächen ausschließlich zur Umsetzung (Errichtung und Betrieb) des beantragten Vorhabens „Windpark Höflein West“ zu verwenden.

### **Spruchteil B (Auflagenänderungen)**

- a) Der mit Bescheid vom 19.Mai 2015, RU4-U-736/030-2015, vorgeschriebene **elektrotechnische Auflagenkatalog** wird anlassbezogen durch den nachstehenden neuformulierten Auflagenkatalog ersetzt:
1. Ein Ziviltechnikergutachten zur Übereinstimmung der Anlage des Typs VESTAS V 126 3.45 MW mit den in Österreich verbindlich erklärten SNT Vorschriften (mit Ausnahme der Forderung der ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01, Punkt 6.5.4 Abs 9 und Punkt 6.5.5 Abs 6) ist im Anlagenbuch aufzulegen.
  2. Es ist eine Bestätigung des Herstellers der Windkraftanlagen (VESTAS) im Anlagenbuch aufzulegen, dass die errichteten Windkraftanlagen der im Ziviltechnikergutachten behandelten und positiv begutachteten Variante entsprechen.
  3. Es ist nachvollziehbar durch Prüfung einer gemäß §12 ETG fachlich geeigneten Person zu belegen, dass bei der Ausführung der elektrischen Anlagen der einzelnen Windkraftanlagen die aktuellen SNT-Vorschriften sowie die Forderungen einer erteilten Ausnahmegewilligung von ÖVE/ÖNORM E 8383: 2000-03-01, Punkt 6.5.4 Abs 9 und Punkt 6.5.5 Abs 6 eingehalten wurden.
  4. Es ist ein Anlagenbuch im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8001-6-63 anzulegen. In diesem Anlagenbuch muss der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 schriftlich festgehalten sein und sind auch sämtliche Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den An-

forderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten zu dokumentieren. Das Anlagenbuch muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

5. Die Regelungen zum sicheren Betrieb der Anlagen, insbesondere im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN 50110-1, sind in einem Betriebsbuch zusammenzufassen. In diesem sind auch aufgetretene Schäden sowie außergewöhnliche Ereignisse an den elektrischen Anlagen (z.B. festgestellte Blitzeinschläge) samt deren vermuteten oder festgestellten Ursachen mit Name und Funktion sowie fachlicher Eignung der Person, welche die Eintragungen vornimmt, schriftlich festzuhalten. Dieses Betriebsbuch, das auch Bestandteil des Anlagenbuches sein kann, ist zur Einsichtnahme aufzubewahren
6. Die Einhaltung der „Technischen und Organisatorischen Regeln“ (TOR) der Energie-Control Austria für den Parallelbetrieb der Erzeugungsanlagen mit dem Verteilernetz der EVN Netz GmbH ist durch Prüfung einer gemäß §12 ETG fachlich geeigneten Person zu bestätigen und zu dokumentieren. Die ordnungsgemäße Einstellung der Netzentkupplungseinrichtungen ist nachzuweisen.
7. Die ordnungsgemäße Ausführung folgender Einrichtungen der Windkraftanlage ist vom Hersteller ausdrücklich zu bestätigen bzw. positive Funktionsprüfungen im Zuge der Inbetriebsetzung zu dokumentieren:
  - a. Sicherheitssysteme der WKA (NOT-Stop, Wirksamkeit der Sicherheits- und Schutzfunktionen).
  - b. USV- bzw. Akkuversorgungen, insbesondere für die „Anlagenbefeuerung“, die Notbeleuchtung, die Notversorgung der Blattverstellungssysteme, die Anlagensteuerung und die Fernüberwachung.
  - c. Ordnungsgemäße Ausführung und Funktion der Notbeleuchtung
  - d. Gewährleistung der Störlichtbogensicherheit für die Hochspannungsschaltanlagen (Bestätigung des Windkraftanlagenherstellers, dass die Aufstell- und Einbaubedingungen in der gegenständlichen Anlage den Anforderungen der Prüfbescheinigung bzw. einer geprüften Anordnung des Schaltanlagenherstellers entsprechen).
  - e. Ordnungsgemäße Ausführung der Hochspannungsanlagen in Übereinstimmung mit den Forderungen der ÖVE/ÖNORM E 8383 sowie der Ausnahmebewilligung.

- f. Nachweis der ausreichenden Belüftung der Trafoaufstellungsplätze zur Abfuhr der entstehenden Abwärme der Trafos und Leistungsschränke.
  - g. Ausführung eines Trafos der Brandklasse F1
  - h. Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gegen elektrischen Schlag sowohl für die Hochspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8383 als auch für die Niederspannungsanlagen gemäß ÖVE/ÖNORM E 8001-1.
  - i. Projektgemäße Ausführung des äußeren und inneren Blitzschutzes (Einhaltung der Anforderungen an Blitzschutzklasse 1).
  - j. Ausreichende Erdung der Anlagen für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz, mit Angaben über die Art der Erdungsanlagen (Dokumentation) und den messtechnisch ermittelten Erdübergangswiderstand.
  - k. Einbau von Überspannungsableitern im windpark-internen 20 kV-Netz.
  - l. Vollständige Beschriftung der elektrischen Anlagen in Übereinstimmung mit den Plänen, insbesondere aller Schalt-, Verteil- und Leistungsschränke, Schalteinrichtungen und Leitungsabgänge.
8. Die ordnungsgemäße Ausführung und Einstellung der Schutzeinrichtungen in den gegenständlichen 20 kV Netzabzweigen (Kurzschluss-Schutz, Überstromschutz, Erdschlusserkennung und –abschaltung, etc.) des Umspannwerkes bzw. der Übergabestation ist im Einvernehmen mit dem Verteilernetzbetreiber zu kontrollieren und durch eine fachlich geeignete Person gemäß §12 ETG zu dokumentieren. Ebenso ist der Nachweis der Kurzschluss-Festigkeit der Hochspannungsschaltanlagen zu erbringen. Weiters ist festzuhalten, wer für den Betrieb, die Einstellung und Wartung dieser Schutzeinrichtungen verantwortlich ist und welche fachliche Ausbildung die verantwortliche Person aufweist.
9. Die Windkraftanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110 zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

10. In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 und die Anleitungen nach ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte 20 kV-Windparknetz zumindest aber auch die jeweils angrenzenden 20 kV-Schaltanlagen der Windkraftanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.
11. Vor Durchführung von Grab- oder Kabelverlegungsarbeiten ist das Einvernehmen mit den Betreibern der im Trassenbereich vorhandenen Einbauten hinsichtlich der Abstände und allenfalls erforderlicher Schutzmaßnahmen herzustellen.
12. Die Kabelverlegung hat entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM E8120 zu erfolgen, wobei die im Projekt angeführten Verlegungstiefen zu beachten sind. Diesbezüglich ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.
13. Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten ein zu messen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.
14. Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der gegen Erd –und Kurzschlüsse schnell wirkenden, beschriebenen Abschaltvorrichtungen zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren. Die Gesamtausschaltzeit darf 180 ms nicht überschreiten. Im Weiteren ist nachzuweisen, dass Erdschlüsse im geschützten Anlagenteil auch erfasst werden können.
15. Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das im Turm ausgeführte Hochspannungskabel entsprechend EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, geprüft und selbstverlöschend ist.
16. Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das Hochspannungskabel gegen direktes Berühren entweder als Kombination von Schutz durch Umhüllung und Schutz durch Abstand oder ausschließlich durch Schutz durch Umhüllung geschützt ausgeführt wurde und in regelmäßigen Abständen dauerhaft und gut sichtbar auf die Gefahr der Hochspannung hingewiesen wird.
17. Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) des Hochspannungskabels ist durch Teilentladungsmessungen nach einem

geeigneten Verfahren, z.B. auf Ultraschallbasis, vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

18. Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive der Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.
19. In der Gondel ist permanent eine plombierte Abseilvorrichtung aufzubewahren.
20. Die zur Ausnahmegewilligung angeführten organisatorischen Maßnahmen sind in Betriebshandbüchern, Bedienungsanleitungen sowie Inbetriebnahmeanleitungen zu dokumentieren.
21. Ein Betreten der Windkraftanlage ist nur durch Personen zulässig, die in der Anwendung der persönlichen Schutzeinrichtungen ausgebildet und für die Evakuierung im Notfall sowie hinsichtlich der durch den Hersteller formulierten organisatorischen Maßnahmen unterwiesen sind.
22. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes ist der Betrieb der Anlagen nur unter Wartung durch eine fachlich geeignete Firma unter exakter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers zulässig. Für diese Wartungsaufgaben sind Wartungsverträge abzuschließen. Rechtzeitig vor Ablauf eines Wartungsvertrages ist dieser zu verlängern, oder mit einer ebenfalls fachlich geeigneten Firma ein neuer Wartungsvertrag abzuschließen. Die Wartungsverträge sowie Nachweise der fachlichen Eignung der Wartungsfirma in Bezug auf die Vorgaben des Herstellers der Windenergieanlage sind der Anlagendokumentation beizufügen und zur Einsichtnahme durch die Behörde auf Bestandsdauer der Anlage zur Verfügung zu halten.
23. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen hat entsprechend der Wartungsrichtlinien der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen.
24. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welcher auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, sind bei den Windenergieanlagen aufzubewahren, ebenso für jede Windenergieanlage ein Servicebuch. In diese Servicebücher sind jene Personen oder Firmen

einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage berechtigt und entsprechend unterwiesen sind.

- a) Die mit Bescheid vom 19.Mai 2015, RU4-U-736/030-2015, vorgeschriebene **eisabfalltechnische Auflage 4** wird anlassbezogen ersatzlos gestrichen.
  
- b) Der mit Bescheid vom 19.Mai 2015, RU4-U-736/030-2015, vorgeschriebene **forst- und jagdökologische Auflagenkatalog** wird anlassbezogen durch den nachstehenden neuformulierten Auflagenkatalog ersetzt:

Dauernde Rodungen:

1. In Anbetracht der hohen Schutz- und Wohlfahrtswirkung der dauernd zu rodenden Waldflächen sind als Ausgleichsmaßnahme Ersatzaufforstungen im Verhältnis von mindestens 1 zu 3 (dauernd gerodete Fläche zu Ersatzaufforstungsfläche), das sind zumindest 1.485 m<sup>2</sup>, an geeigneter Stelle im Nahebereich der Rodungsflächen notwendig. Die Aufforstung ist nach Möglichkeit in den Bereich des Alpen-Karparten-Korridors zu legen.
2. Die technische Rodung ist erst zulässig, wenn im Einvernehmen mit dem zuständigen ASV geeignete Ersatzaufforstungsflächen festgelegt worden sind.
3. Für die Aufforstung (im Pflanzverband 1,5 m x 1m oder enger) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche, Spitzahorn, Wildapfel, Wildkirsche, Elsbeere, Speierling, Wildbirne zu gleichen Teilen und folgende Sträucher: wolliger Schneeball, Flieder, Heckenrose, Feldahorn, Liguster, Roter und Gelber Hartriegel, Sanddorn, Schlehdorn. In den Randreihen zur Freifläche sind ausschließlich Sträucher zu setzen, innerhalb der Fläche sind Baum und Strauch abwechselnd zu setzen. Die Ersatzaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels Einzelschutzes oder Flächenschutzes (schalenwildsicherer Zaun) zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern. Der Einzelschutz soll mittels gitterartigen Schutzsäulen (ZB Klimavit schmal) erfolgen, da in dieser Region in sommerlichen Hitzephasen mit Monosäulen negative Erfahrungen gemacht wurden.
4. Die Aufforstung ist bis zur Sicherung der Kultur mindestens 3mal jährlich, erforderlichenfalls auch öfter, zu pflegen, um einen optimalen Anwuchs zu ermöglichen.



5. Die Ersatzmaßnahmen sind spätestens im dem Baubeginn folgenden Jahr durchzuführen.

Befristete Rodungen:

6. Die befristet zu rodenden Flächen sind in der Folge wieder zu rekultivieren. Sollte sich nicht innerhalb von 3 Jahren ausreichende Verjüngung durch Ausschlag oder Kernwüchse einstellen, sind entsprechende Nachbesserungen vorzunehmen. Sollte das bloße Abstocken nicht ausreichen, und auch Bodenabtragungen oder Aufschüttungen erforderlich sein, so ist eine ausreichende Ausschlagverjüngung nicht garantiert, weswegen derartige Flächen nach Humusierung wiederaufzuforsten sind. Für eine allfällig notwendige Aufforstung (im Pflanzverband 1,5m x 1m) ist mindestens 2-jährig verschultes Pflanzgut folgender Arten zu verwenden: 30% Eiche, 20% Hainbuche, je 10% Winterlinde, Wildkirsche, Elsbeere, Speierling und Spitzahorn. Die Wiederaufforstungsflächen sind bis zur Sicherung der Kultur mittels eines hasendichten Wildschutzaunflechts mit 2 m Höhe oder Einzelschutz zu schützen und erforderlichenfalls nachzubessern.

Jagdwirtschaft:

7. Zusätzlich zu den Ersatzaufforstungen sind auf einer Fläche von mindestens 1 ha Ausgleichsmaßnahmen zu setzen.
8. Diese haben sich geographisch am Alpen-Karpaten-Korridor zu orientieren und dienen dazu, Leitstrukturen in der intensiv landwirtschaftlich und windenergetisch genutzten Landschaft zu schaffen bzw zu verbessern.
9. Als Ausgleichsmaßnahmen sind Bracheflächen zu schaffen, die auch nach der Ernte und im Winter für das Wild attraktiv sind und Deckung bieten können.
10. Weiters sind diese Bracheflächen mit Strauchgruppen und in Zugrichtung des Wildes mit einzelnen Wildobstgehölzen zu bepflanzen, um Deckungsmöglichkeiten und richtungsmäßige Leitstrukturen anzubieten. Nach Möglichkeit sind diese Ausgleichsflächen im Gemeindegebiet von Höflein, idealerweise im Bereich „Rotenbergen“ anzulegen
11. Vor Beginn der Arbeiten sind die Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über den Erhalt der Flächen vorzulegen.

12. Die Fundamentflächen und die rückbaubaren Flächen, die nach Humusierung nicht wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen oder können, sind mit Humus zu überdecken und mit geeignetem Saatgut zu besäen und in der Folge weitestgehend der Sukzession zu überlassen oder max. 1 mal jährlich zu mähen.
13. Nach Abschluss der Arbeiten ist ein Bericht über die gesetzten Maßnahmen vorzulegen.

Anmerkung:

Die in dem Auflagenkatalog des Gutachtens vom 11. Oktober 2017, LF4-R-553/005-2017, enthaltenen Auflagen 1 und 7, welche jeweils die Rodungszwecke der Rodungen regeln, bzw. die Auflage 9, welche die Frist zur Wiederaufforstung festlegt, sind im rechtlichen Verständnis als von Auflagen unabhängige Vorschriften aus dem bezeichneten Auflagenkatalog entfernt und an anderer Stelle separat gesetzt worden.

- c) Die mit Bescheid vom 19. Mai 2015, RU4-U-736/030-2015, vorgeschriebene **lärmetechnische Auflage 2** wird anlassbezogen dahingehend adaptiert, als es sich bei den angesprochenen Nabenhöhen der WEA um solche von 117 m und 137 m Höhe handelt.
- d) Der mit Bescheid vom 19. Mai 2015, RU4-U-736/030-2015, vorgeschriebene **luftfahrttechnische Auflagenkatalog** wird anlassbezogen durch den nachstehenden neuformulierten Auflagenkatalog ersetzt:

1. Allgemeine Auflagen

1.1 Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 25 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

1.2 Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

1.3 Die Fertigstellung des Windparks ist neben sonstige Meldungsverpflichtungen dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Verkehrsrecht, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll, erstellt von einem hierzu Befugten, zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: <http://www.austrocontrol.at> > FLUGSICHERUNG > AIM SERVICES > DATENAUFLIEFERUNG gemäß ADQ > HINDERNISSE (LFG 85/1 & 85/2 Z1).  
[http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim\\_services/datenauflieferung\\_gemaess\\_adq](http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim_services/datenauflieferung_gemaess_adq)

Hinweis: Auf die EU-Verordnung Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrt Daten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen Luftraum wird verwiesen.

„Zur Erfüllung des Artikels 6 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 73/2010 ist von jedem Datengenerierer (insbesondere Ziviltechniker, Vermessungsbüros, betroffene Flugplatzbetreiber) die aktuelle Version der ADQ Compliance Checklist (siehe Download-Bereich der Austro Control GmbH) auszufüllen und unterschrieben an Austro Control GmbH (Adresse: Austro Control GmbH, Dienststelle ATM/AIM-SDM, Towerstraße Objekt 120, A-1300 Wien-Flughafen) zu senden.“

1.4 Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht anzuzeigen. Die Austro Control GmbH hat diese Information in luftfahrtüblicher Weise zu verlautbaren

1.5 Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht, unverzüglich seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

1.6 Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der Austro Control GmbH. und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Energierecht und der Abteilung Verkehrsrecht bekannt zu geben.

## 2. Luftfahrt-Befeuerung

2.1 Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Feuer „W rot“ einzusetzen.

2.2 Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblättern mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Die Feuer sind als LED auszuführen.

2.3 Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) ist das System auszutauschen. Der Umfang des Ausfalls kann durch Messung der Stromstärke ermittelt werden

2.4 Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

2.5 Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

2.6 Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

2.7 Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ des projektierten Windparks und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

2.8 Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

2.9 Im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe sind 4 LED-Hindernisse mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisse 10 cd: Type „Low-intensity, Type A“ nach Richtlinie der ICAO. Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befeuerungsebene durch die Rotorblätter erfolgt.

2.10 Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Die Wellenlänge des infraroten Lichtes muss über 665 nm und bis zu 900 nm liegen.

Bezüglich der Strahlstärke einer Leuchtdiode  $I_e$  sind folgende Werte einzuhalten:

Hindernisfeuer:  $60 \text{ mW/sr} \leq I_e \leq 1200 \text{ mW/sr}$

Gefahrenfeuer:  $600 \text{ mW/sr} \leq I_e \leq 1200 \text{ mW/sr}$

2.11 Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters mit einer Schaltschwelle von 50 bis 150 Lux zu erfolgen.

2.12 In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer anzubringen. Das Hindernisfeuer muss als rotes, im Erhebungswinkel von  $10^\circ$  über der Horizontalen rundum sichtbares, Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd ausgeführt werden und beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 50 bis 150 Lux aktiviert werden. Ein 24-stündiger Dauerbetrieb ist zulässig. Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

2.13 Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuungsanlagen zu bestätigen.

### 3. Tagesmarkierung

3.1 Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

3.2 Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen.

3.3. Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

3.4. Die Tagesmarkierungselemente (Farbfelder) sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte erfor-

derlich. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im I-CAO Annex 14, ist der konsensgemäße Zustand wieder herzustellen.

#### 4. Markierung von Kränen während der Errichtungsphase

4.1 Am Kran muss bei Unterschreiten der Tageshelligkeit von 50 bis 150 Lux ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer am höchstmöglichen Punkt errichtet und betrieben werden.

4.2 Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen.

Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

4.3 Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 1.500 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird.

4.4 Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

- e) Aus **eisenbahntechnischer** Sicht sind für die Querung der Eisenbahnkreuzung nahe dem Gst. Nr. 449, KG Regelsbrunn, folgende Auflagen zu erfüllen:
1. Die Durchfahrt von Fahrzeugen mit Längen zwischen 12 m und 22 m und maximaler Durchfahrtshöhe von 5,0 m muss in einem erfolgen und zwar mit einer Mindestgeschwindigkeit von 7 km/h.

2. Die Ausfahrt vom Windpark muss unter Anhaltung des Verkehrs auf der Landesstraße B9 erfolgen.
3. Die Durchfahrt von Fahrzeugen mit Längen über 22 m und maximaler Durchfahrtshöhe von 5,0 m ist nur nach Voranmeldung bei dem Eisenbahnunternehmen in Zeiten von Zugpausen möglich.
4. Die Durchfahrt von Fahrzeugen mit Durchfahrtshöhe zwischen 5,0 m und 6,0 m ist nur nach entsprechend rechtzeitiger Voranmeldung bei dem Eisenbahnunternehmen nach Stromlossschalten des Fahrtraktes und Streckensperre der Bahnlinie in der Zeit von 00:00 und 04:00 Uhr früh erlaubt.

Anmerkung:

Abgesehen von den dargestellten Auflagenänderungen, gelten sämtliche anderen Auflagenvorschreibungen im Bescheid vom 19.Mai 2015, RU4-U-736/030-2015, unverändert weiter.

**Spruchteil C (Fristen)**

Die im Bescheid vom 19.Mai 2015, RU4-U-736/030-2015, geregelten Fristen werden wie folgt abgeändert bzw. generell neu festgelegt:

1. Die Errichtung bzw. Fertigstellung des Windparks und seiner Anlagenteile haben bis spätestens **31. Dezember 2020** zu erfolgen und der Behörde angezeigt zu werden.
2. Die Rodungsbewilligungen erlöschen bei Nichtkonsumation bis spätestens ist spätestens bis **31. Dezember 2020**.
3. Die Wiederaufforstungen sind umgehend nach Abschluss der Errichtungsarbeiten, spätestens jedoch bis zum **31. Dezember 2023** durchzuführen.

**Spruchteil D (Kostenvorschreibung)**

Die Energiepark Bruck/Leitha GmbH und die WEB DHW Wind GmbH & KO KG, beide vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, werden zu un-

geteilter Hand verpflichtet, für die erteilte Änderungsgenehmigung **Landesverwaltungsabgaben** in Höhe von **€ 9,05.--** binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu entrichten.

(Hinweis: Die Überweisung möge auf das Konto bei der HYPO NÖ Landesbank Empfänger LAND NÖ, **IBAN: AT375310001152991602** erfolgen. Bei der Überweisung sind die Kostennoten GF-NR laut Beilage, sowie das Aktenkennzeichen RU4-U-736/067-2018 als Verwendungszweck anzuführen.

Sollte ein Zahlschein benötigt werden, ersuchen wir um diesbezügliche Mitteilung.)

### **Teil E (Rechtsgrundlagen)**

#### Zu Teil A,B u. C:

§§ 17 Abs. 1, 2, 4 u. 6, 18b und 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 111/2017

§ 15 Abs. 1 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005, LGBl. Nr. 94/2015

§§ 17 Abs. 3-5 und 18 Abs. 1 und 2 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idF. BGBl. I Nr. 56/2016

§§ 85, 91, 92 u. 94 Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 92/2017

§§ 42 Abs. 3 und 43 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957 – EisbG, BGBl. Nr. 60/1957 idF BGBl. I Nr. 137/2015

§ 96 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EisbKrV, BGBl. II Nr. 216/2012

§ 11 Elektrotechnikgesetz – ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 27/2017

#### Zu Teil D:

§ 42 Abs. 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr. 111/2017

§ 78 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 161/2013

§ 1 NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetz, LGBl. 3800-7



Tarif A, Tarifpost 1 NÖ Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2001, LGBl. §3800/1-8 idF LGBl. Nr.7/2015 idF NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2018, II. A. Allg. Teil, Ziffer 1, LGBl. Nr. 96/2017 idF. LGBl. Nr. 16/2018

## **Begründung**

### **A) Antrag/Sachverhalt/Verfahrensgang**

Die Energiepark Bruck/Leitha GmbH und die WEB DHW Wind GmbH & KO KG beabsichtigen beim „Windpark Höflein West“ die spruchgemäß dargestellten und in den zum Spruchinhalt dieses Bescheides erklärten Projektunterlagen näher beschriebenen Vorhabenänderungen. In Einem sollen die im zitierten Genehmigungsbescheid festgelegten Fristen zur Fertigstellung des Windparks, der Konsumation der Rodungsbewilligungen und der Wiederaufforstung abgeändert werden. Die hierauf gerichteten Änderungsanträge datieren vom 20.Juni 2017, 03.Juli 2017, 09.August 2017 und 19.Februar 2018 und sind auf § 18b UVP-G 2000 gestützt.

Angesichts des Umstandes, dass die ÖBB ihre Zustimmung zu dem projektgemäß geplanten Wegeausbau im Bauverbots – und Gefährdungsbereich der Eisenbahnanlage der Bahnlinie Rennweg-Wolfsthal (191 01- Preßburger Bahn) sowie für die Querung der Bahnkreuzung nahe Gst. Nr. 449, KG Regelsbrunn, nicht erteilt, werden im Verbund auch die einschlägigen eisenbahnrechtlichen Genehmigungen hierfür beantragt. Im Zusammenhang mit den weiteren Rodungen werden die entsprechenden Rodungsbewilligungen, sowie hinsichtlich der Fluchtweggestaltung eine Ausnahmebewilligung gemäß § 11 ETG 1992 beantragt.

Mit der Ausführung des Vorhabens wurde noch nicht begonnen, respektive liegt noch keine Fertigstellungsmeldung vor.

Das Änderungsverfahren wurde im Verständnis einer Fortschreibung des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens unter der Verwendung der damals gewählten Begründung zulässig als Großverfahren (§§ 44a ff AVG) geführt. Angesichts dessen wurden die gegenständlichen Vorhabenänderungen samt Unterlagen sowie die hierzu ergangenen sachverständigen Beurteilungen mit Edikt vom 22.Dezember 2017 kundgemacht und vom 22.Dezember 2017 bis einschließlich 02.Februar 2018 ver-

lautbarungsgemäß bei den Standortgemeinden Scharndorf und Höflein sowie bei der UVP-Behörde zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Kundmachung erfolgte in der NÖ Krone, dem NÖ Kurier, dem Amtsblatt der Wiener Zeitung sowie den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich.

Es wurden keine Einwendungen gegen die geplanten Änderungen vorgetragen.

Im Ermittlungsverfahren teilte die Austro Control Engineering Services (AES) mit dem Schreiben vom 01. Dezember 2017 mit, das vorliegende Änderungsvorhaben einer Überprüfung unterzogen zu haben. Die gegenständlichen Windenergieanlagen würden eine maximale Absoluthöhe von 426,3 Metern aufweisen. Im fraglichen Bereich sei laut Information der Abteilung ATM/I FP im Hinblick auf die Surveillance Minimum Altitude (SMA) eine maximale Bebauungshöhe von 426,725 Metern zulässig. Unter diesen Gegebenheiten könne das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen als hergestellt angesehen werden. Es werde jedoch darauf hingewiesen, dass die maximal zulässige Bebauungshöhe von 426,725 Metern keinesfalls überschritten werden darf. Abschließend wurde auch mitgeteilt, dass die Änderung der WEA-Type von REpower 3.2M114 auf VESTAS VI26 3.3 MW aus flugsicherungstechnischer Sicht hinsichtlich möglicher elektrischer Störwirkungen iSd § 94 LFG nicht von Relevanz sei. Diesbezüglich bestünden seitens der Austro Control GmbH daher keine Bedenken gegen die beantragten Änderungen.

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft erklärte mit dem Schreiben vom 07. Dezember 2017 unter gleichzeitiger Vorgabe von Auflagen/Bedingungen sowie entsprechenden Erläuterungen dazu, dass die beantragte Ausnahmegenehmigung gemäß § 11 ETG betreffend die vorgesehene Fluchtweggestaltung erteilt werden könne.

Die angesprochenen Auflagen und Bedingungen wurden mit dem im Verfahren beigezogenen elektrotechnischen Amtssachverständigen anlässlich einer Bürobesprechung am 16. Februar 2018 erörtert. Dabei erwies es sich, dass diese Auflagen und Bedingungen einerseits im zugrundeliegenden Projekt, und andererseits in den elektrotechnischen Auflagen im Gutachten vom 06.12.2017, BD4-UVP-61/001-2017, ihre Deckung finden würden. Lediglich die Vorschreibung von "Punkt 12" des ministeriellen Schreibens solle den Auflagenpunkt 24 des elektrotechnischen Gutachtens er-

setzen, zumal fachliche Gründe für die darin gewählte Formulierung sprechen würden. Inhaltlich lägen beiden Vorschriften dieselben Intensionen zugrunde.

Das Bundesministerium für Landesverteidigung teilte mit Schreiben vom 02. März 2018 wie folgt mit:

*Unter Bezugnahme auf das do. Schreiben vom 15. Februar 2018, GZ RU4-U-736/067-2018, teilt der Bundesminister für Landesverteidigung als mitwirkende Behörde iSd § 2 Abs 1 Z 1 und 3 UVP-G 2000 im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb des abgeänderten Windparks Höflein West mit, dass die mit ho. Note vom 26. Mai 2014, GZ S90999/35-Recht/2014, ergangene Stellungnahme vollinhaltlich aufrecht bleibt.*

*Durch die Errichtung und den Betrieb des Windpark Höflein West sind demnach weiterhin relevante Störwirkungen insbesondere auf ortsfeste Einrichtungen der Luftraumüberwachung (RadStlg ZEILERBERG) zu erwarten, die im Normalbetrieb durch betriebliche und technische Maßnahmen beherrschbar.*

*Zur Sicherstellung der militärischen Luftraumüberwachung wurde daher im Jahr 2014 ersucht, in einen Genehmigungsbescheid nach dem UVP-G 2000 die Vorschrift von Ausgleichsmaßnahmen vorzunehmen. Im Bescheid der NÖ. Landesregierung vom 19. Mai 2015, GZ RU4-U-736/030-2015, betreffend die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des „Windpark Höflein West“ wurde die Vorschrift von Ausgleichsmaßnahmen in Abschnitt XII dieses Genehmigungsbescheides vollinhaltlich berücksichtigt.*

*Dem gegenständlichen Änderungsvorhaben wird seitens des Bundesministers für Landesverteidigung unter der Voraussetzung zugestimmt, dass in einem neuen Bewilligungsbescheid klargestellt wird, dass die in Abschnitt XII. des Bescheides der NÖ. Landesregierung vom 19. Mai 2015, GZ RU4-U-736/030-2015, enthaltenen Ausgleichsmaßnahmen weiterhin einzuhalten sind, bzw. diese in einen allfälligen neuen Bewilligungsbescheid vollinhaltlich übernommen werden.*

*Ohne Beibehaltung dieser Ausgleichsmaßnahmen könnte den gegenständlichen Änderungen für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Höflein West seitens des Bundesministers für Landesverteidigung und Sport nicht zugestimmt werden.*

Das Änderungsvorhaben wurde sachlich wie rechtlich geprüft. Dabei galt es seine Auswirkungen auf die Umwelt respektive öffentlichen Interessen oder Rechte Dritter abzuklären. Es war festzustellen, ob die Voraussetzungen vorliegen, eine Genehmigung für das Änderungsvorhaben auszusprechen. Dabei wurden auch die als maßgebend angeführten Rechtsbestimmungen anderer Rechtsmaterien adäquat berücksichtigt.

Die faktischen Auswirkungen dieses Vorhabens auf die Umwelt wurden anhand von sachverständigen Gutachten jener Fachrichtungen, die bereits durch das ursprüngliche Vorhaben angesprochen waren, beurteilt. Zusätzlich musste anlassbezogen noch ein eisenbahnfachliches Gutachten eingeholt werden. Im Ergebnis dieser Betrachtungen steht als erwiesen fest, dass das beabsichtigte Änderungsvorhaben keine nachteiligen Auswirkungen auf die legal zu beachtenden öffentlichen Interessen und Rechte Dritter hat. Die spruchgemäßen Auflagen- und Friständerungen würden durch das Vorhaben bedingt und zur Garantie eines nachhaltigen Interessenschutzes erforderlich sein. Diese sachverständige Beurteilung blieb im Verfahren unwidersprochen.

## **B) Entscheidungsrelevante Rechtsbestimmungen**

### **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)**

#### *Entscheidung*

§ 17. (1) *Die Behörde hat bei der Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsvoraussetzung, als für den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Möglichkeit der Einräumung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.*

(2) *Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

- 1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
- 2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,*

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

(6) In der Genehmigung können angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden. Die Behörde kann diese Fristen aus wichtigen Gründen verlängern, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin dies vor Ablauf beantragt. In diesem Fall ist der Ablauf der Frist bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder zur Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes oder Verfassungsgerichtshofes über die Abweisung des Verlängerungsantrages gehemmt. Im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens oder eines Verfahrens gemäß § 18b können die Fristen von Amts wegen geändert werden.

(7) Der Genehmigungsbescheid ist jedenfalls bei der Behörde und in der Standortgemeinde mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Der Bescheid hat die Entscheidungsgründe sowie Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit und eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und überwacht sowie, soweit möglich, ausgeglichen werden, zu enthalten. Die Auflage ist in geeigneter Form, jedenfalls auch im Internet, kundzumachen. Mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben. Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(8) Erfolgt die Zustellung behördlicher Schriftstücke gemäß § 44f AVG durch Edikt, so ist die öffentliche Auflage abweichend von § 44f Abs. 2 AVG bei der Behörde und in der Standortgemeinde vorzunehmen.

(9) Der Genehmigungsbescheid hat dingliche Wirkung. Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 haben bindende Wirkung in Verfahren zur Genehmigung von Ausführungsprojekten nach den darauf anzuwendenden Verwaltungsvorschriften.

(10) Genehmigungsbescheide betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 können bis zu deren Ausführung nach den Bestimmungen des § 18b geändert werden. Änderungen im Sinne von § 18b sind betreffend Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 nur Änderungen der Flächeninanspruchnahme oder der Bruttogeschoßfläche, des Ausmaßes der Versickerungsflächen, der Anzahl und räumlichen Verteilung der KFZ-Stellplätze, der Gebäudehöhen, der Art der Nutzung und der räumlichen Verteilung der Gesamtkontingente (Bruttogeschoßfläche samt prozentueller Anteile der Nutzungsarten), der Energieversorgung, des Verkehrs- und Erschließungssystems sowie des Systems der Abfall- und Abwasserentsorgung, soweit unter Zugrundelegung des Beurteilungsmaßstabes im durchgeführten UVP-Verfahren nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

§ 18b. Änderungen einer gemäß § 17 oder § 18 erteilten Genehmigung sind vor dem in § 21 genannten Zeitpunkt unter Anwendung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 17 zulässig, wenn

1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und
2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.

Die Behörde hat dabei das Ermittlungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung insoweit zu ergänzen, als dies im Hinblick auf ihre Zwecke notwendig ist.

#### Behörden und Zuständigkeit

§ 39. (1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

(3) Bescheide, die entgegen § 3 Abs. 6 erlassen wurden, sind von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde oder, wenn eine solche nicht vorgesehen ist, von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als nichtig zu erklären.

(4) Für die Verfahren nach dem ersten, zweiten und dritten Abschnitt richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Vorhabens.

#### Forstgesetz 1975

##### Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

##### Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder

3. Maßnahmen vorzuschreiben, die

- a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
- b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

## **Luftfahrtgesetz (LFG)**

### *Luftfahrthindernisse*

#### *Begriffsbestimmung*

§ 85. (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte, Kräne sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und
2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m übersteigt oder
2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

(3) Seil- oder Drahtverspannungen sind weiters außerhalb von Sicherheitszonen Luftfahrthindernisse, wenn die Höhe dieser Anlagen die Erdoberfläche und die sie umgebenden natürlichen oder künstlichen Hindernisse um mindestens 10 m überragt und es sich um Anlagen handelt, die

1. eine Bundesstraße gemäß Verzeichnis 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, überqueren oder

2. sich in jenen Gebieten befinden, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann.

(4) Der örtlich zuständige Landeshauptmann hat durch Verordnung die in Abs. 3 Z 2 umschriebenen Gebiete festzulegen.

#### Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

#### Ausnahmebewilligungen

§ 92. (1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

(3) Die Ausnahmebewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung des Luftfahrthindernisses nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmebewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb des Luftfahrthindernisses nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Ausnahmebewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung des Luftfahrthindernisses auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber des Luftfahrthindernisses hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

#### Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94. (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

(2) Zur Erteilung der in Abs. 1 genannten Bewilligung ist für den Fall, dass sich die Anlage außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes befindet, die Austro Control GmbH und für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes befindet, die zur Erteilung der Zivilflugplatzbewilligung zuständige Behörde (§ 68 Abs. 2), jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuständig. Eine außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes gelegene Anlage, deren optische oder elektrische Störwirkungen eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt innerhalb einer Sicherheitszone verursachen können, gilt als innerhalb der jeweiligen Sicherheitszone gelegen. Bei Anlagen, die sich außerhalb von Sicherheitszonen befinden, hat die Austro Control GmbH in jenen Fällen, in denen ausschließlich eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfester Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte, den Antrag auf Bewilligung gemäß Abs. 1 unverzüglich dem Bundesminister für Landesverteidigung weiterzuleiten. Mit Einlangen des Antrages beim Bundesminister für Landesverteidigung geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf diesen über. Für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes befindet, ist zur Erteilung der in Abs. 1 bezeichneten Bewilligungen der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.



*(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung der Anlage nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb der Anlage nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Bewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung der Anlage auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber der Anlage hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.*

## **Eisenbahngesetz 1957 (EisbG)**

### **3a. Teil**

*Anrainerbestimmungen, Verhalten innerhalb von Eisenbahnanlagen und in Schienenfahrzeugen*

#### **1. Hauptstück**

*Anrainerbestimmungen*

### **Bauverbotsbereich**

*§ 42. (1) Bei Hauptbahnen, Nebenbahnen und nicht-öffentlichen Eisenbahnen ist die Errichtung bahnfremder Anlagen jeder Art in einer Entfernung bis zu zwölf Meter von der Mitte des äußersten Gleises, bei Bahnhöfen innerhalb der Bahnhofsgrenze und bis zu zwölf Meter von dieser, verboten (Bauverbotsbereich).*

*(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für Straßenbahnen auf eigenem Bahnkörper in unverbautem Gebiet.*

*(3) Die Behörde kann Ausnahmen von den Bestimmungen der Abs. 1 und 2 erteilen, soweit dies mit den öffentlichen Verkehrsinteressen zu vereinbaren ist. Eine solche Bewilligung ist nicht erforderlich, wenn es über die Errichtung der bahnfremden Anlagen zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer zu einer Einigung gekommen ist.*

### **Gefährdungsbereich**

*§ 43. (1) In der Umgebung von Eisenbahnanlagen (Gefährdungsbereich) ist die Errichtung von Anlagen oder die Vornahme sonstiger Handlungen verboten, durch die der Bestand der Eisenbahn oder ihr Zugehör oder die regelmäßige und sichere Führung des Betriebes der Eisenbahn und des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn sowie des Verkehrs auf der Eisenbahn, insbesondere die freie Sicht auf Signale oder auf schienengleiche Eisenbahnübergänge, gefährdet wird.*

*(2) Bei Hochspannungsleitungen beträgt, unbeschadet der Bestimmung des Abs. 3, der Gefährdungsbereich, wenn sie Freileitungen sind, in der Regel je fünf Meter beiderseits der Leitungssachse.*

*(3) Wenn im Gefährdungsbereich Steinbrüche, Stauwerke oder andere Anlagen errichtet oder Stoffe, die explosiv oder brennbar sind, gelagert oder verarbeitet werden sollen, durch die der Betrieb der Eisenbahn, der Betrieb von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder der Verkehr auf der Eisenbahn gefährdet werden kann, so ist vor der Bauausführung oder der Lagerung oder Verarbeitung die Bewilligung der Behörde einzuholen; diese ist zu erteilen, wenn Vorkehrungen getroffen sind, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn und des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.*

*(4) Die Bewilligungspflicht gemäß Abs. 3 entfällt, wenn es über die Errichtung des Steinbruches, des Stauwerkes oder einer anderen Anlage oder über die Lagerung oder Verarbeitung der Stoffe zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Errichter, Lagerer oder Verarbeiter zu einer schriftlich festzuhaltenden zivilrechtlichen Einigung über zu treffende Vorkehrungen gekommen ist, die eine Gefährdung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn oder des Verkehrs auf der Eisenbahn ausschließen.*

## **Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EisbKrV**

### **10. Abschnitt**

*Verhaltensbestimmungen für Straßenbenützer bei der Annäherung und beim Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen*

#### **Verbote**

*§ 96. (1) Verboten ist*

*1. das Überholen auf einer Eisenbahnkreuzung;*

2. das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge innerhalb von etwa 80 m vor bis unmittelbar nach einer Eisenbahnkreuzung;

3. das Anhalten, Halten, Parken oder Umkehren auf einer Eisenbahnkreuzung;

4. das Halten, Parken oder Umkehren unmittelbar vor oder nach einer Eisenbahnkreuzung, wenn durch das haltende, parkende oder umkehrende Fahrzeug der Lenker eines anderen Fahrzeuges gehindert wird, die Annäherung eines Schienenfahrzeuges oder Sicherungseinrichtungen rechtzeitig wahrzunehmen;

5. das Übersetzen der Eisenbahnkreuzung zu versuchen, wenn nach der Lage des Straßenverkehrs ein Anhalten auf der Eisenbahnkreuzung erforderlich werden könnte;

6. geschlossene Schranken zu umfahren, zu umgehen oder zu übersteigen oder sich sonst unbefugt in den abgesperrten Raum zu begeben;

7. Sicherungseinrichtungen und Zusatzeinrichtungen unbefugt zu betätigen, zu beschädigen, unbefugt zu entfernen, zu überdecken oder in ihrer Lage oder ihrer Bedeutung zu verändern;

8. an den Sicherungseinrichtungen und deren Befestigungseinrichtungen unbefugt Beschriftungen, bildliche Darstellungen, Anschläge, geschäftliche Anpreisungen oder dergleichen anzubringen.

9. im Gefährdungsbereich der Eisenbahnkreuzung insbesondere sichtbehindernde, lärmerrigende oder die Aufmerksamkeit der Straßenbenutzer sonst beeinträchtigende Einrichtungen anzubringen, Anlagen zu errichten oder Handlungen zu setzen.

(2) Verboten ist das Übersetzen von Eisenbahnkreuzungen

1. mit Fahrzeugen, die eine Länge von mehr als 20 m haben;

2. mit Fahrzeugen mit einer Höhe von mehr als 4,00 m bei Eisenbahnkreuzungen mit Oberleitungen elektrifizierter Eisenbahnen;

3. mit sonstigen Fahrzeugen, die mit oder ohne Anhänger samt Ladung insgesamt bis 20 m Länge bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen eine Geschwindigkeit von weniger als 10 km/h erreichen;

4. mit Fuhrwerken im Sinne der StVO 1960 über 10 m bis 16 m Länge samt Ladung, die bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen eine Geschwindigkeit von weniger als 8 km/h erreichen;

5. mit Fuhrwerken im Sinne der StVO 1960 bis 10 m Länge samt Ladung, die bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen eine Geschwindigkeit von weniger als 6 km/h erreichen;

6. mit Fahrrädern mit oder ohne Anhänger mit einer Länge von über 3 m, wenn bei den gegebenen örtlichen Verhältnissen eine Geschwindigkeit von weniger als 6 km/h erreicht wird.

(3) Ist das Übersetzen einer Eisenbahnkreuzung mit einem Fahrzeug oder Fuhrwerk gemäß Abs. 2 beabsichtigt, hat der Straßenbenutzer die Zustimmung des Eisenbahnunternehmens so rechtzeitig einzuholen, dass Maßnahmen für ein sicheres Übersetzen getroffen werden können. Verweigert das Eisenbahnunternehmen die Zustimmung, kann der Straßenbenutzer eine Entscheidung bei der Behörde beantragen. Diese hat das Übersetzen der Eisenbahnkreuzung zu gestatten, wenn ein sicheres Übersetzen der Eisenbahnkreuzung gewährleistet ist.

## **Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)**

### *Ausnahmebewilligungen*

**§ 11.** Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft kann, soweit nicht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht anderes bestimmt wird, über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

## **NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ EIWG 2005)**

### **§ 15**

#### *Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen*

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagengenehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagengenehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

(2) Im Verfahren gemäß Abs. 1 haben außer dem Betreiber nur jene im § 10 Abs. 1 Z 2 bis 4 genannten Personen Parteistellung, deren Parteistellung im Verfahren gemäß § 7 oder gemäß § 8 aufrecht geblieben ist.

*(3) Sonstige Änderungen, die nicht unter Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 fallen, hat die Behörde nach schriftlicher Anzeige unter Vorschreibung allfälliger Aufträge oder Auflagen zur Erfüllung der im § 11 Abs. 1 festgelegten Anforderungen zur Kenntnis zu nehmen. Die Zurkenntnisnahme bildet einen Bestandteil der Genehmigung.*

*(4) In der Genehmigung vorgeschriebene Aufträge oder Auflagen sind über Antrag aufzuheben oder abzuändern, wenn und soweit die Voraussetzungen für die Vorschreibung nicht mehr vorliegen.*

## **C) Rechtliche Würdigung**

### **1. Subsumption**

Gemäß dem dargelegten Sachverhalt sind eine Ausführung des Windparks und ein Zuständigkeitsübergang i.S.v. § 21 UVP-G 2000 noch nicht erfolgt. Insoweit stellen die geplanten Änderungsmaßnahmen eine Änderung des zitierten Genehmigungsbescheides vor Zuständigkeitsübergang dar, die antragsgemäß dem Tatbestand des § 18b leg. cit. unterstellt ist und in einem die rechtserheblichen Aussagen über deren Zulässigkeit gemäß § 15 NÖ EIWG 2005 sowie die einschlägigen Genehmigungspflichten gemäß §§ 91 u. 94 LFG, § 17 Forstgesetz 1975, §§ 42 und 43 EisbG, § 96 EisbKrV und § 11 ETG 1992 anspricht.

### **1. Beweiswürdigung**

Die Beurteilung des gegenständlichen Änderungsvorhabens beruht wesentlich auf dem erzielten Sachverständigenbeweis, der keinen Anlass gibt, Bedenken gegen die Richtigkeit und Schlüssigkeit der sachverständigen Ausführungen zu hegen.

Insoweit ist berechtigt davon auszugehen, dass die beabsichtigten Änderungen im Vergleich zum genehmigten Windpark keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Umwelt hervorbringen werden, die diese erheblich nachteilig beeinträchtigen können. Damit wird gleichbedeutend der legal gebotene Schutz der im Gegenstand maßgebenden öffentlichen Interessen und der Rechte Dritter gewahrt. Dies gilt insbesondere auch für die Querung der bezeichneten Eisenbahnkreuzung. Betreffend die zusätzlichen dauerhaften Rodungen ist in Einem erwiesen, dass das grundsätzliche Interesse an der Walderhaltung gegenüber dem energiewirtschaftlichen Interesse am Windpark nicht überwiegt.

Zur nachhaltigen Aufrechterhaltung des einschlägig normierten Interessen- und Rechtsschutzes sind die spruchgemäßen Auflagen- und Friständerungen im Vorhabenzusammenhang als nachvollziehbar fachlich indiziert zu erachten.

Die Richtigkeit und Schlüssigkeit dieses Beweisergebnisses wird auch dadurch indiziert, als es von den zitierten ministeriellen Stellungnahmen und der Stellungnahme der Austro Control Engineering Services (AES) geradezu bestätigt wird und darüber hinaus keine Gegenrede erfährt.

## **2. Rechtliche Beurteilung**

Sachverhaltsgemäß ist die Wahl, den verfahrensgegenständlichen Änderungsantrag im Großverfahren abzuhandeln, begründet und zulässig erfolgt. Durch die ediktale Kundmachung des Antrages und der Projektunterlagen sowie der hierzu ergangenen sachverständigen Gutachten wurde die in § 18b UVP-G 2000 normierte Publizitätswirkung erzielt. Insoweit kann berechtigt angenommen werden, dass alle, die von den gegenständlich beabsichtigten Änderungen betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen. Eine explizite Befassung des Arbeitsinspektorates konnte unterbleiben, da im Gegenstand keine spezifisch arbeitnehmerschutzrechtlichen Belange angesprochen wurden.

Die sachliche Prüfung der beabsichtigten Änderungen führt nach Maßgabe der sachverständigen Gutachten zu dem eindeutigen und im Verfahren unwidersprochen gebliebenen Ergebnis, dass die Änderungen keine nachteiligen Umweltauswirkungen respektive Kollisionen mit dem öffentlichen Interessenschutz verursachen. Im Zusammenhang wurde insbesondere dargetan, dass das öffentliche Interesse am Windpark jenes an der Walderhaltung auf den zur dauernden Rodung vorgesehenen Flächen übersteigt, ein sicheres Übersetzen der betrachteten Eisenbahnkreuzung gewährleistet und hinsichtlich der beabsichtigten Baumaßnahmen im Verbots- und Gefährdungsbereich der Bahnlinie Rennweg-Wolfsthal ausreichende Vorkehrungen getroffen sind, die eine Gefährdung des Bahnbetriebes und des Verkehrs auf dieser Eisenbahnanlage ausschließen. Ebenso wurde erwiesen, dass für die vorgesehene Fluchtweggestaltung die elektrotechnische Sicherheit gewährleistet erscheint, um die dafür erforderliche Ausnahme von der Anwendung einzelner verbindlicher elektro-

technischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente gemäß ETG 1992 zu bewilligen.

In Einem ist auch begründet dargelegt, dass die spruchgemäß angestellten Auflagen- bzw. Fristenvorschreibungen und -änderungen erforderlich sind, um das Schutzniveau für die Umwelt und den Interessenschutz als solches auch weiterhin hoch zu halten und zu garantieren.

Angesichts dessen ist gerechtfertigt, das vorliegende Änderungsvorhaben rechtlich als umweltverträglich zu qualifizieren. Das heißt im Größenschluss auch, dass es an der Umweltverträglichkeit des gesamten Windparkvorhabens nicht rührt. Insoweit und aufgrund des geprüften Umstandes, dass es keinen legalen Ge- und Verboten zuwider steht, ist es begründet auch als genehmigungsfähig nach den in Betracht gezogenen Rechtsbestimmungen zu erachten. Die Zulässigkeit zu den angestellten Auflagenänderungen leitet sich aus § 17 Abs. 4 UVP-G 2000, jene zu den Friständerungen aus § 17 Abs. 6 leg. cit. ab und wird durch das allgemeine Interesse an Rechtssicherheit untermauert.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den zitierten Rechtsbestimmungen.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

**Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

**Ergeht an:**

1. 1. Energiepark Bruck/Leitha GmbH , 2. WEB DHW Wind GmbH & Co KG beide vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien
2. Gemeinde Scharndorf, z. H. des Bürgermeisters, Bodenzeile 1b, 2403 Scharndorf
3. Gemeinde Höflein, z. H. des Bürgermeisters, Vohburgerstraße 25, 2465 Höflein
4. Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung, Belvederegasse 32, 1040 Wien
5. NÖ Umweltschutzanstalt, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
6. Abteilung Umwelt- und Energierecht, Fachbereich Energierecht als mitwirkende Behörde z.K
7. Abteilung Verkehrsrecht als mitwirkende Behörde z.K
8. Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, Fischamender Straße 10, 2460 Bruck an der Leitha als mitwirkende Behörde z.K.
9. Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung, Wagramer Straße 19, 1220 Wien als mitwirkende Behörde z.K.

10. Bundesdenkmalamt - Abteilung Bodendenkmale, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien  
als mitwirkende Behörde z.K.
11. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien  
als mitwirkende Behörde z.K.
12. Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, z.H. Herrn Dipl. Ing. Dr. Gerhard LUDWAR, Stubenring 1, 1010 Wien  
als mitwirkende Behörde z.K.
13. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Stubenbastei 5, 1010 Wien  
z.K.
14. Herrn Ing. Erich PFISTERER, % Novakustik Lärmschutztechnik GmbH  
Technisches Büro für Schalltechnik, Lärmschutz und Akustik, Döttelbachgasse 10, 2700 Wr. Neustadt
15. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc, pA TÜV AUSTRIA SERVICES GMBH  
Industry & Energy Austria, Wiener Bundesstraße 8, 4060 Leonding
16. Herrn Dipl.-Ing. Rudolf WENNY, c/o AXIS Ingenieurleistungen ZT Ges.m.b.H.,  
Schulring 15, 3100 St. Pölten
17. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH,  
Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
18. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35/11, 1180 Wien
19. Herrn Dipl.-Ing. Karl CERON, % planwerk engineering & consulting, Bandgasse 33-41, 1070 Wien
20. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael JUNGWIRTH
21. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft, z.H. Herrn Dipl. Ing. Dr. Gerald Franz DIRNBERGER
22. Abteilung Anlagentechnik, 1.) Fachbereich Techn. Luftfahrtangelegenheiten, z.H. Herrn Christoph STRAßBERGER 2.) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn Dipl. Ing. Martin WINDISCH
23. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Fachbereich Grundwasserhydrologie, z.H. Herrn Andreas STAINDL
24. Abteilung Wasserwirtschaft, 1) Wasserwirtschaftliches Planungsorgan; 2) Fachbereich Wasserbautechnik/Gewässerschutz, z.H. Herrn Dipl. Ing. Ernst KURZ
25. Gebietsbauamt St. Pölten, Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn Ing. Andreas HÖNIG, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
26. Gebietsbauamt Mödling, Fachbereich Agrartechnik, z.H. Herrn DI Helmut SCHRETMAYER, Bahnstraße 2, 2340 Mödling

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.no.e.gv.at/amtssignatur](http://www.no.e.gv.at/amtssignatur)